Kundeninformationen für Geschäftskunden

Rechtliche Bedingungen zum Konto bei der GEFA BANK.

GEFA BANK
GROUPE BPCE

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Einlagengeschäft Business)	3
Sonderbedingungen für das Online-Banking Business	7
Hinweis zum Datenschutz	10
Vereinbarungen über die Nutzung des elektronischen Postfachs Business	14
Preis- und Leistungsverzeichnis (Einlagengeschäft)	15
Hinweis zum Umfang der Einlagensicherung	18
Sonderbedingungen für das GEFA TagesGeld Business	19
Sonderbedingungen für das GEFA FestGeld Business	22

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die vorliegende Broschüre enthält die für Ihre Geldanlagen bei der GEFA BANK[1] relevanten Bedingungen und Hinweise.

Sollten Sie Fragen haben oder weitere Informationen wünschen, stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Diese Bedingungen und Hinweise gelten bis auf Weiteres und werden bei Bedarf aktualisiert.

Ihre GEFA BANK

Stand: 01/2023 (Ver.1.2)

1) Die GEFA BANK ist die GEFA BANK GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Einlagengeschäft Business)

Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Bank

Stand: Januar 2023

1. Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

(1) Geltungsbereich
Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die im Einlagengeschäft Business (GEFA TagesGeld und GEFA FestGeld) zwischen dem Kunden und der GEFA BANK GmbH (im Folgenden „Bank" genannt) begründeten Geschäftsbeziehungen. Daneben gelten für die jeweilige einzelne Geschäftsbeziehung (GEFA TagesGeld, GEFA FestGeld) sowie für das Online Banking Business Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Einlagengeschäft Business) enthalten; sie werden bei Begründung der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden vereinbart.

(2) Änderungen
Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Einlagengeschäft Business) und der Sonderbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Der Kunde kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat.

Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

2. Bankgeheimnis und Bankauskunft

(1) Bankgeheimnis
Die Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist.

(2) Bankauskunft
Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit; betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot- oder sonstige der Bank anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditinanspruchnahmen werden nicht gemacht.

(3) Voraussetzungen für die Erteilung einer Bankauskunft
Die Bank ist befugt, über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute Bankauskünfte zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. Die Bank erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihr eine anderslautende Weisung des Kunden vorliegt. Bankauskünfte über andere Personen, insbesondere über Privatkunden und Vereinigungen erteilt die Bank nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

(4) Empfänger von Bankauskünften
Bankauskünfte erteilt die Bank nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

3. Haftung der Bank; Mitverschulden des Kunden

(1) Haftungsgrundsätze
Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (zum Beispiel durch Verletzung der in Nummer 7 dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Weitergeleitete Aufträge
Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die Bank einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die Bank den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft zum Beispiel die Einholung von Bankaus- künften bei anderen Kreditinstituten. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unter- weisung des Dritten.

(3) Störung des Betriebs
Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

4. Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden

Der Kunde kann gegen Forderungen der Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber der Bank auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, der Bank seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen. Wird der Bank eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf die Bank denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bank bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

6. Maßgebliches Recht und Gerichtsstand bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden

(1) Geltung deutschen Rechts
Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht.

(2) Gerichtsstand für Inlandskunden
Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betrieb seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die Bank diesen Kunden an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die Bank selbst kann von diesen Kunden nur an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht verklagt werden.

7. Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Mitteilungen von Änderungen
Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der Bank Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt.

Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (zum Beispiel in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben.

(2) Klarheit von Aufträgen
Aufträge müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere der Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN[1] und BIC[2], zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

(3) Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Bank
Der Kunde hat Kontoauszüge, Erträgnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen sowie Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

(4) Benachrichtigung der Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen
Falls Rechnungsabschlüsse dem Kunden nicht zugehen, muss er die Bank unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet.

8. Zinsen, Verwahrentgelte[3], sonstige Entgelte und Auslagen

(1) Zinsen, Verwahrentgelte und Entgelte im Einlagengeschäft (Business)
Die Höhe der Zinsen, Verwahrentgelte und Entgelte für die sonstigen üblichen Leistungen ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der GEFA BANK (Einlagengeschäft) und dem Konditionenverzeichnis. Wenn ein Kunde eine dort aufgeführte Hauptleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preis- und Leistungsverzeichnis der GEFA BANK (Einlagengeschäft) bzw. dem Konditionenverzeichnis angegebenen Zinssätze, Verwahrsätze[4] und Entgelte. Im Übrigen bestimmt die Bank, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, die Höhe der Zinssätze, der Verwahrsätze für Sicht- und Termingelder sowie der Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches).

(2) Nicht entgeltfähige Leistung
Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Bank kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die Bank kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

(3) Auslagen
Die Aufwendungsersatzansprüche der Bank richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

9. Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der Bank

(1) Einigung über das Pfandrecht
Der Kunde und die Bank sind sich darüber einig, dass die Bank ein Pfandrecht an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (z. B. Kontoguthaben), erwirbt.

(2) Gesicherte Ansprüche
Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen. Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

10. Verwertung von Sicherheiten

(1) Wahlrecht der Bank
Wenn die Bank verwertet, hat sie unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Sie wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu ver- wertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

(2) Erlösgutschrift nach dem Umsatzsteuerrecht
Wenn der Verwertungsvorgang der Umsatzsteuer unterliegt, wird die Bank dem Kunden über den Erlös eine Gutschrift erteilen, die als Rechnung für die Lieferung der als Sicherheit dienenden Sache gilt und den Voraussetzungen des Umsatzsteuerrechts entspricht.

11. Kündigungsrechte des Kunden

(1) Fristlose Kündigung
Ist für eine Geschäftsbeziehung (s. Ziff. 1 Abs. (1)) eine Laufzeit oder eine ordentliche Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch

1) International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer).
2) Business Identifier Code (Internationale Bankleitzahl).
3) In einem positiven Zinsumfeld, wenn das Guthaben seitens der Bank verzinst wird, ist das Entgelt für die Verwahrung in den zugrundeliegenden Zinssatz einkalkuliert und abgegolten. In einem Nullzins- oder negativen Zinsumfeld kann die Bank vom Kunden Zahlung eines gesondert zu berechnenden Entgelts für die Verwahrung des Guthabens fordern, dessen Berechnung der jeweils aktuelle (variable) bzw. der vereinbarte Verwahrsatz zugrunde liegt. Der Verwahrsatz ist der für die Berechnung des vom Kunden gesondert zu zahlenden Verwahrentgelts maßgebliche Prozentsatz / p.a.
4) Der Verwahrsatz ist der für die Berechnung des vom Kunden gesondert zu zahlenden Verwahrentgelts maßgebliche Prozentsatz / p.a.

unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Bank, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

(2) Gesetzliche Kündigungsrechte
Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

12. Kündigungsrechte der Bank

(1) Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist
Die Bank kann alle oder einzelne Geschäftsbeziehungen (s. §1 Abs. (1)), für die weder eine Laufzeit noch eine ordentliche Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen. Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

(2) Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist
Eine fristlose Kündigung aller oder einzelner Geschäftsbeziehungen (s. §1 Abs. (1)) ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank deren Fortsetzung auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden unzumutbar werden lässt. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalls (§ 323 Abs. 2 und 3 BGB) entbehrlich.

13. Schutz der Einlagen, Einlagensicherungsfonds

Information über die Einlagensicherung

(1) Einlagen
Einlagen sind Guthaben, die sich im Rahmen von Bankgeschäften aus Beträgen, die auf einem Konto verblieben sind, oder aus Zwischenpositionen ergeben und die nach den geltenden gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen von der Bank zurückzuzahlen sind, wie zum Beispiel Guthaben auf Girokonten, Festgelder, Spareinlagen, Sparbriefe und Namensschuldverschreibungen. Maßgeblich sind die Definitionen in § 2 Absatz 3 des Einlagensicherungsgesetzes (EinSiG) bzw. § 6 Absatz 1 des Statuts des innerhalb des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. bestehenden Einlagensicherungsfonds deutscher Banken (Einlagensicherungsfonds).

(2) Gesetzliche Einlagensicherung
Die Bank ist der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH als Träger der gesetzlichen Einlagensicherung der privaten Banken zugeordnet. Die gesetzliche Einlagensicherung schützt nach Maßgabe des EinSiG und vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen Einlagen bis zu einem Gegenwert von 100 000 Euro pro Einleger. In den in § 8 Abs. 2 EinSiG genannten Fällen erhöht sich dieser Betrag auf 500 000 Euro. Dazu gehören insbesondere Beträge, die aus Immobilientransaktionen im Zusammenhang mit privat genutzten Wohnimmobilien resultieren. Nicht geschützt werden insbesondere Einlagen von finanziellen Unternehmen, staatlichen Stellen einschließlich kommunaler Gebietskörperschaften, Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung entstanden sind, und Inhaberschuldverschreibungen. Einzelheiten sind im EinSiG, insbesondere dessen § 8 geregelt.

(3) Einlagensicherungsfonds
Die Bank wirkt außerdem am Einlagensicherungsfonds mit. Dieser sichert nach Maßgabe seines Statuts und vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen Einlagen bei einer inländischen Haupt- oder Zweigniederlassung bzw. Zweigstelle je Gläubiger maximal bis zur folgenden Höhe (Sicherungsgrenze):
(a) (i) 5 Mio. Euro für natürliche Personen und rechtfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 50 Mio. Euro für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und anderer in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannter Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 15 % der Eigenmittel der Bank im Sinne von Artikel 72 CRR geschützt, wobei Ergänzungskapital nur bis zur Höhe von 25 % des Kernkapitals im Sinne von Artikel 25 CRR Berücksichtigung findet. Weitere Einzelheiten zur Berechnung der relevanten Eigenmittel regelt § 6 Abs. 8 Unterabsatz (a) des Statuts des Einlagensicherungsfonds.
(b) Ab dem 01. Januar 2025: (i) 3 Mio. Euro für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 30 Mio. Euro für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und anderer in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannter Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 8,75 % der Eigenmittel im Sinne von Unterabsatz (a) Sätzen 2 und 3 geschützt.
(c) Ab dem 01. Januar 2030: (i) 1 Mio. Euro für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 10 Mio. Euro für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und anderer in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannter Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 8,75 % der Eigenmittel im Sinne von Unterabsatz (a) Sätze 2 und 3 geschützt.
(d) Für Einlagen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gesichert wurden, finden die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Sicherungsgrenzen weiterhin Anwendung bis die Einlage fällig ist, prolongiert wird oder vom Kunden erstmals gekündigt werden kann oder auf eine ausländische Zweigniederlassung oder Zweigstellen übertragen wird. Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2022 begründet oder prolongiert werden gelten die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den oben genannten Stichtagen.

Maßgebend für die Entschädigung ist die Sicherungsgrenze, die der Bank als Ergebnis der Feststellung des Prüfungsverbandes mitgeteilt worden ist und im Internet unter www.bankenverband.de abgerufen werden kann. Die Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben.

Nicht geschützt werden insbesondere Einlagen von finanziellen Unternehmen, staatlichen Stellen einschließlich kommunaler Gebietskörperschaften, Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung entstanden sind, und Inhaberschuldverschreibungen. Im Fall von Gläubigern nach Buchstaben (a)(ii), (b)(ii) und (c)(ii) werden Einlagen mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten sowie Verbindlichkeiten aus Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen und vergleichbaren Schuldtiteln ausländischen Rechts nicht geschützt.

Für Verbindlichkeiten von Banken, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gemäß § 6 der am 18. November 2021 im Vereinsregister eingetragenen Fassung des Statuts des Einlagensicherungsfonds gesichert wurden, besteht die Sicherung nach Maßgabe dieser Vorschrift fort. Nach dem 31. Dezember 2022 entfällt dieser Bestandsschutz, sobald die betreffende Verbindlichkeit fällig wird, gekündigt oder anderweitig zurückgefordert werden kann, oder wenn die Verbindlichkeit im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht oder auf eine ausländische Zweigniederlassung oder Zweigstelle übertragen wird.

Einzelheiten zum Schutzumfang einschließlich der Sicherungsgrenzen sind im Statut des Einlagensicherungsfonds, insbesondere dessen § 6 geregelt.

Das Statut wird auf Verlangen zur Verfügung gestellt und kann auch im Internet unter www.bankenverband.de aufgerufen werden.

Forderungsübergang und Auskunftserteilung

(4) Forderungsübergang
Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bank in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über.

(5) Auskunftserteilung
Die Bank ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von Ihnen Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

14. Ombudsmannverfahren

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank besteht für Verbraucher die Möglichkeit, den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe", die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist.

Die Beschwerde ist schriftlich an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V,
Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, zu richten.

Sonderbedingungen für das Online-Banking Business

Stand: 2020

1. Leistungsangebot

Der Kunde kann Bankgeschäfte mittels Online-Banking Business in dem von der Bank angebotenen Umfang (Sicht- und Termingeschäfte und damit zusammenhängende Aufträge) abwickeln. Er kann außerdem Kontoinformationen zu seinen Einlagenkonten mittels Online-Banking Business abrufen.

Der Kunde und zu dessen Vertretung berechtigte Personen / Bevollmächtigte werden im Folgenden als „Teilnehmer" bezeichnet.

2. Voraussetzungen für die Nutzung des GEFA eBanking (Online-Banking Business)

2.1

Der Teilnehmer benötigt für die Nutzung des Online-Banking Business die mit der Bank vereinbarten *personalisierten Sicherheitsmerkmale und ein Authentifizierungsinstrument*, um sich gegenüber der Bank als berechtigter Teilnehmer auszuweisen (vgl. Nummer 3) und Aufträge zu autorisieren (vgl. Nummer 4).

2.2 Personalisierte Sicherheitsmerkmale

Personalisierte Sicherheitsmerkmale für das Online-Banking Business, die auch alphanumerisch sein können, sind:
(i) die persönliche Identifikationsnumer (PIN);
(ii) einmal verwendbare Transaktionsnummern (TAN); und
(iii) die Signatur-PIN bzw. das Kennwort und die Daten des persönlichen elektronischen Schlüssels (sog. Nutzungscode) für die elektronische Signatur.

2.3 Authentifizierungsinstrument

Als Authentifizierungsinstrument dient
(i) eine Online-Banking-App auf einem mobilen Endgerät (z.B. Smartphone) zum Empfang oder Erzeugung einer TAN; oder
(ii) die auf einer Chipkarte mit Signaturfunktion gespeicherte elektronische Signatur (z.B. HBCI).

2.4 Technische Voraussetzungen für die Nutzung des Online-Banking Business

(1) Für die Nutzung des Online-Banking Business benötigt der Teilnehmer einen Internetzugang sowie einen Internet-Browser, der eine SSL-Verschlüsselung (Secure Socket Layer) unterstützt. Internetzugang und Internet-Browser werden dem Teilnehmer nicht von der Bank zur Verfügung gestellt. Mittels SSL-Verschlüsselung werden vertrauliche Informationen nur verschlüsselt an die Bank übertragen. Die Bank kann den Verschlüsselungsstandard und / oder die technischen Voraussetzungen jederzeit ändern, um die notwendige Sicherheit des Online-Banking Business zu gewährleisten. In diesem Fall wird die Bank den Teilnehmer rechtzeitig informieren.

(2) Bei Nutzung der TAN benötigt der Teilnehmer ein Smartphone mit Zugang zum Internet sowie eine Banking-App. Die BankingApp zum Empfang der TAN muss der Teilnehmer bei der Bank registrieren

(3) Bei Nutzung einer Chipkarte benötigt der Teilnehmer ein geeignetes Kartenlesegerät.

2.5 Einrichtung eines Verfügungslimits

Der Kunde kann mit der Bank ein tägliches und / oder wöchentliches Verfügungslimit hinsichtlich der einzelnen Konten vereinbaren.

3. Zugang zum Online-Banking Business

Der Teilnehmer erhält Zugang zum Online-Banking Business, wenn

- er die von der GEFA BANK zur Verfügung gestellte Zugangsnummer bzw. das vom Teilnehmer gewählte Alias in Kombination mit seiner PIN oder elektronischen Signatur übermittelt,
- die Prüfung dieser Daten bei der Bank eine Zugangsberechtigung des Teilnehmers ergeben hat und
- keine Sperre des Zugangs (vgl. Nummern 8.1 und 9) vorliegt. Nach Gewährung des Zugangs kann der Teilnehmer Informationen abrufen und Aufträge erteilen.

4. Auftragserteilung, Autorisierung und Widerruf von Aufträgen

Der Teilnehmer muss Aufträge im Online-Banking Business zu deren Wirksamkeit mit dem vereinbarten personalisierten Sicherheitsmerkmal (TAN oder elektronische Signatur) autorisieren und der Bank mittels Online-Banking Business übermitteln. Die Bank bestätigt mittels Online-Banking Business den Eingang des Auftrages.

5. Widerruf / Änderung von Aufträgen

Der Widerruf oder die Änderung von Aufträgen kann nur außerhalb des Online-Banking Business erfolgen, es sei denn, die Bank sieht eine solche Möglichkeit im Online-Banking Business ausdrücklich vor. Die Bank kann einen Widerruf oder eine Änderung allerdings nur berücksichtigen, wenn ihr diese Nachricht so rechtzeitig zugeht, dass ihre Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs möglich ist.

6. Bearbeitung von Aufträgen

6.1

Die Bearbeitung der Aufträge erfolgt an den im „Preis- und Leistungsverzeichnis (Einlagengeschäft)" der Bank bekannt gegebenen Geschäftstagen im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitslaufes.

6.2

Die Bank wird den Auftrag ausführen, wenn folgende Ausführungsbedingungen vorliegen:

- Der Teilnehmer hat sich mit dem Personalisierten Sicherheitsmerkmal autorisiert.
- Die Berechtigung des Teilnehmers für den jeweiligen Auftrag liegt vor.
- Das Online-Banking Business-Datenformat ist eingehalten.
- Der Betrag, über den verfügt wird, überschreitet die Höher der jeweiligen Einlage nicht.
- Die Ausführungsvoraussetzungen nach den für die jeweilige Geschäftsbeziehung maßgeblichen Sonderbedingungen liegen vor.
- Liegen die obigen Ausführungsbedingungen vor, führt die Bank den jeweiligen Auftrag aus.

6.3
Liegen die Ausführungsbedingungen nach Nummer 6.2 nicht vor, wird die Bank den jeweiligen Auftrag nicht ausführen und dem Teilnehmer eine Information über die Nichtausführung und – soweit möglich – über deren Gründe und die Möglichkeiten, mit denen Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können, zur Verfügung stellen.

7. Sorgfaltspflichten des Teilnehmers

7.1
Der Teilnehmer ist verpflichtet, die Verbindung zum Online-Banking Business nur über die von der Bank gesondert mitgeteilten Online-Banking-Zugangskanäle (z. B. Internetadresse) herzustellen.

7.2
Der Teilnehmer hat seine Personalisierten Sicherheitsmerkmale (vgl. Nummer 2.2) geheim zu halten und nur im Rahmen einer Auftragserteilung über die von der Bank gesondert mitgeteilten Verbindungskanäle an diese zu übermitteln sowie sein Authentifizierungsinstrument (vgl. Nummer 2.3) vor dem Zugriff anderer Personen sicher zu verwahren. Denn jede andere Person, die im Besitz des Authentifizierungsinstruments ist, kann in Verbindung mit dem dazugehörigen Personalisierten Sicherheitsmerkmal, das OnlineBanking Business missbräuchlich nutzen. Insbesondere ist Folgendes zum Schutz des Personalisierten Sicherheitsmerkmals und des Authentifizierungsinstruments zu beachten:

- Das Personalisierte Sicherheitsmerkmal darf nicht elektronisch gespeichert werden (z. B. im Kundensystem).
- Bei Eingabe eines Personalisierten Sicherheitsmerkmals ist sicherzustellen, dass andere Personen dieses nicht ausspähen können.
- Das Personalisierte Sicherheitsmerkmal darf nicht einer anderen Person mitgeteilt werden.
- Das Personalisierte Sicherheitsmerkmal darf nicht außerhalb der gesondert mitgeteilten Online-Banking-Zugangskanäle eingegeben werden (z. B. nicht auf Online-Händlerseiten).
- Das Personalisierte Sicherheitsmerkmal darf nicht außerhalb des Online-Banking Business-Verfahren weitergegeben werden, also beispielsweise nicht per E-Mail.
- PIN und Zugangsnummer dürfen nicht zusammen mit dem Authentifizierungsinstrument verwahrt oder gespeichert werden.
- Der Teilnehmer darf zur Autorisierung, z. B. eines Auftrags oder der Aufhebung einer Sperre, nicht mehr als eine TAN verwenden.
- Das Mobilfunkgerät, mit dem die TAN empfangen werden, darf nicht gleichzeitig für das Online-Banking Business genutzt werden.

7.3
Der Teilnehmer muss die Sicherheitshinweise der Bank zum Online-Banking Business beachten. Beim Online-Banking Business muss der Teilnehmer insbesondere die Maßnahmen zum Schutz der eingesetzten Hard- und Software (Kundensystem) beachten.

7.4
Soweit die Bank dem Teilnehmer Daten aus seinem Online-BankingAuftrag (z. B. Betrag, Kontonummer) im Kundensystem oder über ein anderes Gerät des Teilnehmers (z. B. Mobilfunktelefon) zur Bestätigung anzeigt, ist der Teilnehmer verpflichtet, vor der Bestätigung die Übereinstimmung der angezeigten Daten mit den für die Transaktion vorgesehenen Daten zu prüfen.

8. Anzeige- und Unterrichtungspflichten

8.1
Stellt der Teilnehmer den Verlust oder den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung eines Personalisierten Sicherheitsmerkmales oder eines Authentifizierungsinstruments fest oder ergibt die Kontrolle nach Ziffer 7.4 eine Abweichung der angezeigten von den für die Transaktion vorgesehenen Daten, muss der Teilnehmer die Bank hierüber unverzüglich unterrichten (Sperranzeige).

Der Teilnehmer kann der Bank eine Sperranzeige jederzeit auch über eine gesondert mitgeteilte Telefonnummer übermitteln.

8.2
Der Teilnehmer hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige zu bringen. Der Teilnehmer hat die Sperrung des Authentifizierungsinstruments durch den jeweiligen Mobilfunknetzbetreiber unverzüglich zu veranlassen.

8.3
Hat der Teilnehmer den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt den Besitz an seinem Authentifizierungsinstrument oder Kenntnis eines Personalisierten Sicherheitsmerkmales erlangt oder das Authentifizierungsinstrument oder ein Personalisiertes Sicherheitsmerkmal verwendet hat, muss er ebenfalls eine Sperranzeige übermitteln. Darüber hinaus ist er verpflichtet, den PIN unverzüglich zu ändern, sobald er den Verdacht hat, dass ein Dritter Kenntnis von seinen personalisierten Sicherheitsmerkmalen hat oder diese verwendet.

8.4
Der Teilnehmer hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Auftrags hierüber zu unterrichten.

9. Nutzungssperre

9.1
Die Bank sperrt auf Veranlassung des Teilnehmers, insbesondere im Fall der Sperranzeige nach Nummer 8.1, den Online-Banking Business-Zugang des Teilnehmers für ihn oder alle Teilnehmer und / oder sein /ihre Authentifizierungsinstrument(e).

9.2
(1) Die Bank darf den Online-Banking Business-Zugang für einen Teilnehmer sperren, wenn

- sie berechtigt ist, den Online-Banking Business-Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Authentifizierungsinstruments oder der Personalisierten Sicherheitsmerkmale dieses rechtfertigen, oder
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung der Personalisierten Sicherheitsmerkmale und / oder des Authentifizierungsinstruments besteht.

(2) Die Bank wird den Teilnehmer außerhalb des Online Banking Business von der Sperre unterrichten.

9.3
Die Bank wird eine Sperre aufheben oder Personalisierte Sicherheitsmerkmale bzw. das Authentifizierungsinstrument austauschen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr fortbestehen. Hierüber unterrichtet sie den Teilnehmer.

9.4
(1) Soweit der Teilnehmer dreimal hintereinander eine falsche PIN eingibt, sperrt die Bank automatisch den Online-Banking Business-Zugang für das Konto. In diesem Fall sollte sich der Teilnehmer mit der Bank in Verbindung setzen.

(2) Die Chipkarte mit Signaturfunktion sperrt sich selbst, wenn der Nutzungscode für die elektronische Signatur dreimal in Folge falsch eingegeben wird. Sie kann dann nicht mehr für das Online-Banking Business genutzt werden. Der Teilnehmer kann sich in diesem Fall mit der Bank in Verbindung setzen, um die Nutzungsmöglichkeit des Online-Banking Business wiederherzustellen.

10. Haftung

10.1 Haftung des Teilnehmers für nicht autorisierte Aufträge vor der Sperranzeige

(1) Beruhen nicht autorisierte Aufträge vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen, gestohlenen oder sonst abhanden gekommenen Authentifizierungsinstruments oder auf der sonstigen missbräuchlichen Verwendung eines Authentifizierungsinstrumentes, haftet der Kunde (Kontoinhaber) für den der Bank hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 50 Euro, ohne dass es darauf ankommt, ob den Teilnehmer ein Verschulden trifft.

(2) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Aufträgen und hat der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Anzeige- und / oder Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder fahrlässig verletzt, trägt der Kunde abweichend von Abs. (1) den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang.

(3) Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Absätzen 1 und 2 verpflichtet, wenn der Teilnehmer die Sperranzeige nach Nummer 8.1 nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist. Das gilt nicht, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

(4) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den vereinbarten Verfügungsrahmen.

10.2 Haftung der Bank ab der Sperranzeige

Sobald die Bank eine Sperranzeige des Teilnehmers erhalten hat, übernimmt sie alle danach durch nicht autorisierte Online-Banking-Verfügungen entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

10.3 Störung des GEFA eBanking

Für Störungen des GEFA eBanking Systems sowie dafür, dass der Zugang zu einem Konto über das GEFA eBanking vorübergehend oder auf Dauer nicht möglich ist, haftet die Bank nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

10.4 Haftungsausschluss

Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können.

11. Außergerichtliche Streitschlichtung und sonstige Beschwerdemöglichkeit

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank kann sich der Teilnehmer an die im „Preis- und Leistungsverzeichnis (Einlagengeschäft)“ näher bezeichneten Streitschlichtungs- oder Beschwerdestellen wenden.

Hinsweise zum Datenschutz

Datenschutzhinweise gemäß EU-Datenschutz-Grundverordnung für „Natürliche Personen" sowie für Vertretungsberechtigte / Bevollmächtigte von „Juristischen Personen"

Gültig für Kunden und Interessenten der GEFA BANK GmbH (nachfolgend als „Bank" bezeichnet).

Stand: 1. Mai 2019

Mit den nachfolgenden Informationen geben wir Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns und Ihre Rechte aus dem Datenschutzrecht. Welche Daten im Einzelnen verarbeitet und in welcher Weise genutzt werden, richtet sich maßgeblich nach den jeweils beantragten bzw. vereinbarten Dienstleistungen.

Bitte geben Sie die Informationen auch den aktuellen und künftigen vertretungsberechtigten Personen und wirtschaftlichen Berechtigten sowie etwaigen Mitverpflichteten eines Kredites weiter. Dazu zählen z. B. Begünstigte im Todesfall, Prokuristen oder Bürgen.

1. Wen betrifft die Datenschutzerklärung?

Diese Datenschutzerklärung bezieht sich auf personenbezogene Daten von:

- Natürlichen Personen, wie Interessenten und Kunden der Bank
- Allen anderen natürlichen Personen, z.B. Bevollmächtigte, Erziehungsberechtigte sowie Vertreter oder Mitarbeiter juristischer Personen
- Wirtschaftlich Berechtigten unserer Kunden

2. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen können Sie sich wenden?

Verantwortliche Stelle ist die GEFA Bank GmbH:
GEFA BANK GmbH, Robert-Daum-Platz 1, 42117 Wuppertal

Telefon: **0202 49 57 41 41**
Telefax: **0202 49 57 41 57**
E-Mail: **info@gefa-bank.de**

Sie erreichen unseren betrieblichen Datenschutzbeauftragten unter: **GEFA BANK GmbH, Datenschutzbeauftragter, Robert-Daum-Platz-1, 42117 Wuppertal**

Telefon: **0202 382 1000**
E-Mail: **datenschutz@gefa.de**

3. Welche Quellen und Daten nutzen wir?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von unseren Kunden sowie von den Vertretern / Bevollmächtigten der juristischen Personen (Interessent und / oder Kunde) erhalten. Zudem verarbeiten wir – soweit für die Erbringung unserer Dienstleistung erforderlich – personenbezogene Daten, die wir von sonstigen Dritten (z. B. Verein Creditreform oder im Rahmen von Kooperationen mit Händlern) zulässigerweise (z. B. zur Ausführung von Aufträgen, zur Erfüllung von Verträgen oder aufgrund einer von Ihnen erteilten Einwilligung) erhalten haben. Zum anderen verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z.B. Schuldnerverzeichnisse, Grundbücher, Handels- und Vereinsregister, Presse, Medien, Internet) zulässigerweise gewonnen haben und verarbeiten dürfen. Relevante personenbezogene Daten im Interessentenprozess, bei der Stammdateneröffnung, im Zuge einer Bevollmächtigung / Vertretungsberechtigung) oder als Mitverpflichteter eines Kredits (z. B. Bürge) können sein:

Name, Adresse / andere Kontaktdaten (Telefon, E-Mail-Adresse), Geburtsdatum /-ort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Geschäftsfähigkeit, Berufsgruppenschlüssel/ Partnerart (unselbständig /selbständig), Wohnstatus (Miete / Eigentum), Legitimationsdaten (z. B. Ausweisdaten), Authentifikationsdaten (z. B. Unterschriftsprobe), Steuer-ID, FATCA-Status, Schufa-Score. Bei Abschluss und Nutzung von Produkten / Dienstleistungen aus den im Folgenden aufgelis- teten Produktkategorien können zusätzlich zu den vorgenannten Daten weitere personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und gespeichert werden.

Diese umfassen im Wesentlichen:

Spar- und Einlagen
Daten aus der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen (z. B. Umsätze), steuerliche Informationen (z. B. Angabe zur Kirchensteuerpflicht), Angaben zu etwaigen Drittbegünstigten, Lastschriftdaten, Dokumentationsdaten (z. B. Beratungsprotokolle).

Bei der Vermittlung von Lebens- und Rentenversicherungen sowie Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen
Versicherungsnummer, Produktarten (z. B. Tarif, Leistung, Beitrag), Dokumentationsdaten (z.B. Beratungsprotokolle).

Gewerbliche Finanzierung
Bonitätsunterlagen geschäftlich: Einnahmen-/ Überschussrechnungen, Bilanzen, betriebswirtschaftliche Auswertung, Art und Dauer der Selbständigkeit.

Bonitätsunterlagen privat (z.B. im Rahmen von übernommenen Bürgschaften): Selbstauskunft mit Angaben zu Ein- und Ausgaben sowie Vermögen und Verbindlichkeiten, Gehaltsabrechnungen, Steuerunterlagen, Nachweise zu Vermögen, übernommene Bürgschaften, Anzahl unterhaltspflichtiger Kinder, Güterstand, bei Nicht-EU-Staatsangehörigen Aufenthalts-/ Arbeitserlaubnis, Scoring- / Ratingdaten privat, Angaben / Nachweise zum Verwendungszweck, Informationen zu gestellten Sicherheiten, Objektunterlagen (z. B. Grundbuchauszüge, Objektbewertungen).

Bei persönlichen Bürgschaften durch Dritte (Fremdsicherheiten) können von der Bank an den jeweiligen Bürgen vergleichbare Anforderungen zur Offenlegung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse gestellt werden.

Kundenkontaktinformationen
Im Rahmen der Geschäftsanbahnungsphase und während der Geschäftsbeziehung, insbesondere durch persönliche, telefonische oder schriftliche Kontakte, durch Sie oder von der Bank initiiert, entstehen weitere personenbezogene Daten, z. B. Informationen über Kontaktkanal, Datum, Anlass und Ergebnis; (elektronische) Kopien des Schriftverkehrs sowie Informationen über die Teilnahme an Direktmarketingmaßnahmen.

4. Wofür verarbeiten wir Ihre Daten (Zweck der Verarbeitung) und auf welcher Rechtsgrundlage?

Wir verarbeiten die vorab genannten personenbezogenen Daten im Einklang mit den Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG):

a. Zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten (Artikel 6 Abs.1 b DSGVO)
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt zur Erbringung von Bankgeschäften und Finanzdienstleistungen im Rahmen der Durchführung unserer Verträge mit unseren Kunden oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Ihre Anfrage hin erfolgen. Die Zwecke der Datenverarbeitung richten sich in erster Linie nach dem konkreten Produkt (siehe unter Punkt 3) und können unter anderem Bedarfsanalysen, Beratung sowie die Durchführung von Services umfassen. Die weiteren Einzelheiten zum Zweck der Datenverarbeitung können Sie den jeweiligen Vertragsunterlagen und Geschäftsbedingungen entnehmen.

b. Im Rahmen der Interessenabwägung (Artikel 6 Abs. 1 f DSGVO)
Soweit erforderlich, verarbeiten wir Ihre Daten über die eigentliche Erfüllung des Vertrages hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten.

Beispiele:

- Konsultation von und Datenaustausch mit Auskunfteien (z. B. Verein Creditreform) zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Ausfallrisiken
- Prüfung und Optimierung von Verfahren zur Bedarfsanalyse und zu direkter Kundenansprache; inkl. Kundensegmentierungen
- Werbung oder Markt- und Meinungsforschung, soweit Sie der Nutzung Ihrer Daten nicht widersprochen haben
- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten
- Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs der Bank
- Verhinderung von Straftaten
- Videoüberwachungen zur Wahrung des Hausrechts
- Maßnahmen zur Gebäude- und Anlagensicherheit (z B. Zutrittskontrollen)
- Maßnahmen zur Sicherstellung des Hausrechts
- Maßnahmen zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten
- Risikosteuerung im Konzern

c. Aufgrund Ihrer Einwilligung (Artikel 6 Abs. 1 a DSGVO)
Soweit Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke (z. B. Weitergabe von Daten im Verbund / Konzern) erteilt haben, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis Ihrer Einwilligung gegeben. Eine erteilte Ein- willigung kann jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der EU-Datenschutz-Grundverordnung, also vor dem 25. Mai 2018, uns gegenüber erteilt worden sind. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

d. Aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Artikel 6 Abs.1 c DSGVO) oder im öffentlichen Interesse (Artikel 6 Abs.1 e DSGVO)
Zudem unterliegen wir als Bank diversen gesetzlichen Anforderungen (z. B. Kreditwesengesetz, Geldwäschegesetz, Wertpapierhandelsgesetz, Steuergesetze) sowie bankaufsichtsrechtlichen Vorgaben (z. B. der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Bankenaufsicht, der Deutschen Bundesbank und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht). Zu den Zwecken der Verarbeitung gehören unter anderem die Kreditwürdigkeitsprüfung, die Identitäts- und Altersprüfung, Betrugs- und Geldwäscheprävention, die Erfüllung steuerrechtlicher Kontroll- und Meldepflichten sowie die Bewertung und Steuerung von Risiken in der Bank und im Konzern.

5. Wer bekommt Ihre Daten?

Innerhalb der Bank erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten brauchen. Auch von uns eingesetzte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen können zu diesen Zwecken Daten erhalten, wenn diese das Bankgeheimnis und unsere schriftlichen datenschutzrechtlichen Weisungen wahren. Dies sind im wesentlichen Unternehmen aus den im Folgenden aufgeführten Kategorien.

Im Hinblick auf die Datenweitergabe an Empfänger außerhalb der Bank ist zunächst zu beachten, dass wir als Bank zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet sind, von denen wir Kenntnis erlangen (Bankgeheimnis). Informationen über Sie dürfen wir nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten, Sie eingewilligt haben, wir zur Erteilung einer Bankauskunft befugt sind und / oder von uns beauftragte Auftragsverarbeiter gleichgerichtet die Einhaltung des Bankgeheimnisses sowie die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung / des Bundesdatenschutzgesetzes garantieren.

Unter diesen Voraussetzungen können Empfänger personenbezogener Daten z. B. sein:

- Öffentliche Stellen und Institutionen (z. B. Deutsche Bundesbank, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Europäische Bankenaufsichtsbehörde, Europäische Zentralbank, Finanzbehörden, Bundeszentralamt für Steuern) bei Vorliegen einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung.
- Andere Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute, vergleichbare Einrichtungen und Auftragsverarbeiter, an die wir zur Durchführung der Geschäftsbeziehung mit Ihnen personenbezogene Daten übermitteln. Im Einzelnen: Abwicklung von Bankauskünften, Unterstützung / Wartung von EDV- /IT-Anwendungen, Archivierung, Callcenter-Services, Compliance-Services, Controlling, Datenscreening für Anti-Geldwäsche-Zwecke, Datenvernichtung, Einkauf/ Beschaffung, Flächenmanagement, Kreditabwicklungsservice, Sicherheitenverwaltung, Beitreibung, Einlagenkontenverwaltung, Kundenverwaltung, Lettershops, Online und Offline Marketing und Marketingmaßnahmen, Meldewesen, Research, Risikocontrolling, Telefonie, Videolegitimation, Webseitenmanagement, Wirtschaftsprüfungsdienstleistung.

Weitere Datenempfänger können diejenigen Stellen sein, für die Sie Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt haben bzw. für die Sie uns vom Bankgeheimnis gemäß Vereinbarung oder Einwilligung befreit haben.

6. Werden Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?

Eine Datenübermittlung in Länder außerhalb der EU bzw. des EWR (sogenannte Drittstaaten) findet nur statt, soweit dies zur Ausführung Ihrer Aufträge erforderlich, gesetzlich vorgeschrieben ist (z. B. steuerrechtliche Meldepflichten), Sie uns eine Einwilligung erteilt haben oder im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung. Werden Dienstleister im Drittstaat eingesetzt, sind diese zusätzlich zu schriftlichen Weisungen durch die Vereinbarung

der EU-Standardvertragsklauseln zur Einhaltung des Datenschutzniveaus in Europa verpflichtet.

7. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Wir verarbeiten und speichern Ihre personenbezogenen Daten, solange es für die Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Dabei ist zu beachten, dass unsere Geschäftsbeziehung ein Dauerschuldverhältnis ist, welches auf mehrere Jahre angelegt ist.

Sind die Daten für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich, werden diese regelmäßig gelöscht, es sei denn, ihre – befristete – Weiterverarbeitung ist zu folgenden Zwecken erforderlich:

- Erfüllung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungsfristen: z. B. das Handelsgesetzbuch, die Abgabenordnung, das Kreditwesengesetz und das Geldwäschegesetz. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre.
- Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der Verjährungsvorschriften. Nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) können diese Verjährungsfristen bis zu 30 Jahre betragen, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre beträgt.

8. Welche Datenschutzrechte haben Sie?

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO, das Recht auf Widerspruch aus Artikel 21 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit aus Artikel 20 DSGVO. Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehör- de (Artikel 77 DSGVO i. V. m § 19 BDSG).

Eine erteilte Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten können Sie jederzeit uns gegenüber widerrufen.

9. Gibt es für Sie eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung müssen Sie diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Aufnahme und Durchführung einer Geschäftsbeziehung und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Er hebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Datenwerden wir in der Regel den Abschluss des Vertrages oder die Ausführung des Auftrages ablehnen müssen oder einen bestehenden Vertrag nicht mehr durchführen können und ggf. beenden müssen.

Insbesondere sind wir nach den geldwäscherechtlichen Vorschriften verpflichtet, Sie vor der Begründung der Geschäftsbeziehung beispielsweise anhand Ihres Personalausweises zu identifizieren und dabei Ihren Namen, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit sowie Ihre Wohnanschrift zu erheben und festzuhalten. Damit wir dieser gesetzlichen Verpflichtung nachkommen können, haben Sie uns nach § 11 Abs. 4 Geldwäschegesetz die notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen unverzüglich anzuzeigen. Sollten Sie uns die notwendigen Informationen und Unterlagen nicht zur Verfügung stellen, dürfen wir die von Ihnen gewünschte Geschäftsbeziehung nicht aufnehmen oder fortsetzen.

10. Inwieweit gibt es eine automatsierte Entscheidungsfindung?

Zur Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung nutzen wir grundsätzlich keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung gemäß Artikel 22 DSGVO. Sollten wir diese Verfahren in Einzelfällen einsetzen, werden wir Sie hierüber gesondert informieren, sofern dies gesetzlich vorgegeben ist.

11. Findet „Profiling“ statt?

- Wir verarbeiten Ihre Daten teilweise automatisiert mit dem Ziel, bestimmte persönliche Aspekte zu bewerten (Profiling). Wir setzen Profiling beispielsweise in folgenden Fällen ein: Aufgrund gesetzlicher Vorgaben sind wir zur Geldwäsche- und Betrugsbekämpfung verpflichtet. Dabei werden auch Datenauswertungen vorgenommen. Diese Maßnahmen dienen zugleich auch Ihrem Schutz.
- Um Sie zielgerichtet über Produkte informieren und beraten zu können, setzen wir Auswertungsinstrumente ein. Diese ermöglichen eine bedarfsgerechte Kommunikation und Werbung einschließlich Markt- und Meinungsforschung. Im Rahmen der Beurteilung Ihrer Kreditwürdigkeit nutzen wir das Scoring. Dabei wird die Wahrscheinlichkeit berechnet, mit der ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen vertragsgemäß nachkommen wird. In die Berechnung können beispielsweise Einkommensverhältnisse, Ausgaben, bestehende Verbindlichkeiten, Beruf, Beschäftigungsdauer, Erfahrungen aus der bisherigen Geschäftsbeziehung, vertragsgemäße Rückzahlung früherer Kredite sowie Informationen von Kreditauskunfteien einfließen. Das Scoring beruht auf einem mathematischstatistisch anerkannten und bewährten Verfahren. Die errechneten Scorewerte unterstützen uns bei der Entscheidungsfindung und gehen in das laufende Risikomanagement mit ein.

Information über Ihr Widerspruchsrecht nach Artikel 21 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

1. Einzelfallbezogenes Widerspruchsrecht
Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Abs. 1 eDSGVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) und Artikel 6 Abs. 1 f DSGVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmung gestütztes Profiling im Sinne von Artikel 4 Abs. 4 DSGVO.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Ver- teidigung von Rechtsansprüchen.

2. Widerspruchsrecht gegen Verarbeitung von Daten zu Werbezwecken
In Einzelfällen verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten, um Direktwerbung zu betreiben. Sie haben das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen; dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht.

Widersprechen Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeiten. Hierzu wenden Sie sich bitte an:

GEFA BANK GmbH
Postfach 20 02 45
06003 Halle (Saale)

Vereinbarungen über die Nutzung des elektronischen Postfachs Buisness

[Online-Anmeldung im eBanking]

Stand: 2020

1. Das elektronische Postfach Business

Im Rahmen der Geschäftsbeziehung zwischen der Bank und dem Kunden, der kein Verbraucher ist und der für die Nutzung des elektronischen Postfachs Business freigeschaltet ist, ist das elektronische Postfach Business der Kanal, über den die Bank dem Kunden Dokumente in elektronischer Form bereitstellt. Ausgenommen sind Dokumente, bei denen die Schriftform vorgeschrieben ist.

Dem Kunden werden sämtliche Dokumente – Kontoauszüge und Mitteilungen – zu gegenwärtigen und künftigen Einlagekonten[5] in das elektronische Postfach Business eingestellt. Möchte der Kunde das elektronische Postfach Business für bestimmte Konten nicht nutzen, kann die Bank diese Konten für einen anderen Versandkanal, wie zum Beispiel Postversand, freischalten.

2. Übermittlung von Konto- und Kundendokumenten

Die Bank stellt dem Kunden Auszüge und Mitteilungen, die den auf das Einlagengeschäft bezogenen Geschäftsverkehr mit der Bank betreffen, elektronisch als Datei zur Verfügung; dies gilt auch für zu Kontoauszügen. Der Rechnungsabschluss wird dem Kunden ebenfalls elektronisch als Datei zur Verfügung gestellt. Der Kunde ist verpflichtet, seine Dokumente aus dem elektronischen Postfach regelmäßig abzurufen.

3. Verzicht auf papierhafte Kontoauszüge

Der Kunde verzichtet auf die papierhafte Bereitstellung von Dokumenten, außer hinsichtlich der Konten, die von der Bank für einen anderen Versandkanal freigeschaltet worden sind. Lediglich die Zwangskontoauszüge (vgl. Nummer 4) erhält der Kunde per Post.

Die Bank ist bereit, dem Kunden für einen Zeitraum von zehn Jahren papierhafte Kontoauszüge auf seine Kosten zu erstellen.

4. Zusendung von Kontoauszügen

Die Bank ist berechtigt, dem Kunden einzelne Mitteilungen, die Kontoauszüge sowie den Rechnungsabschluss und weitere im elektronischen Postfach Business hinterlegte Dokumente auch weiterhin auf dem Postweg zuzusenden, wenn dies durch gesetzliche Vorgaben erforderlich ist bzw. aufgrund anderer Umstände zweckmäßig erscheint.

Die Bank kann dem Kunden zudem die Kontoauszüge per Post zusenden, wenn sie feststellt, dass der elektronische Abruf der Kontoauszüge nach Ablauf von 90 Tagen nicht erfolgt ist („Zwangskontoauszüge").

5. Voraussetzungen für den Abruf des elektronischen Kontoauszugs

Der Kunde verpflichtet sich zur Nutzung der Funktion „elektronischer Kontoauszug" eine Software [z. B. Adobe Acrobat Reader [http://get.adobe.com/de/reader]] einzusetzen, die folgenden Anforderungen erfüllt:

- Der Name der Bank wird im elektronischen Kontoauszug angegeben.
- Der Name des Kontoinhabers wird auf dem elektronischen Kontoauszug angegeben.
- Die maximale Anzahl von 14 Verwendungszweckzeilen je Umsatz muss im Kontoauszug darstellbar sein.
- Der Hinweis auf den Rechnungsabschluss und die damit verbundenen Rechtsfolgen werden auf dem elektronischen Kontoauszug dargestellt.

6. Zugang

Der elektronische Kontoauszug und weitere Mitteilungen sind an dem Tag zugegangen, an dem sie in das elektronische Postfach Business eingestellt werden.

7. Kündigung

Der Kunde kann die Nutzung des elektronischen Postfachs Business jederzeit kündigen. Ab Wirksamwerden der Kündigung werden dem Kunden die Kontoauszüge papierhaft zur Verfügung gestellt.

8. Anerkennung durch Finanzbehörden

Der elektronische Kontoauszug bzw. Rechnungsabschluss erfüllt nach Auffassung der Finanzverwaltung weder die Anforderungen der steuerlichen Aufbewahrungspflicht nach § 147 AO noch die einer Rechnung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Er wird daher nur im Privatkundenbereich und damit nur für den Kontoinhaber anerkannt, der nicht buchführungs- und aufzeichnungspflichtig im Sinne der §§145ff. AO ist.

Die Bank gewährleistet nicht, dass die Finanzbehörden die in das elektronische Postfach Business eingestellten Informationen anerkennen. Kunden, die den elektronischen Kontoauszug bzw. Rechnungsabschluss nutzen, sollten dessen Anerkennung vorab mit dem für sie zuständigen Finanzamt abstimmen.

5) Nachfolgend „Konto" oder „Konten" genannt

Preis- und Leistungsverzeichnis (Einlagengeschäft)

Der GEFA BANK (Einlagengeschäft) Stand: 2020

Für die Dienstleistungen der GEFA BANK GmbH, im Folgenden auch „Bank" genannt, im Einlagengeschäft gelten folgende Regelungen, Preise und Entgelte:

1. Geschäftstage der Bank / Annahmefrist für Aufträge

Geschäftstag ist jeder Tag, an dem die Bank den für die Ausführung von Aufträgen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhält.

Die Bank unterhält den erforderlichen Geschäftsbetrieb an allen Werktagen mit Ausnahme von Sonnabenden, dem 24. und 31. Dezember (bankübliche Feiertage). Bundeseinheitliche Feiertage sowie die gesetzlichen Feiertage des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen sind keine Geschäftstage der Bank.

Annahmefrist für Aufträge ist bis 15:30 Uhr an den Geschäftstagen der Bank. Aufträge die der Bank nach der Annahmefrist eingereicht werden, gelten im Hinblick auf die Ausführungsfristen als am folgenden Geschäftstag zugegangen.

2. Entgelte und Preise für den Geschäftsverkehr mit Privatkunden

(1) Kontoeröffnung und Kontoführung

Kontoeröffnung	0,00 EUR
Kontoführung	0,00 EUR
Adressänderung	0,00 EUR
Namensänderung	0,00 EUR
Kontoauflösung	0,00 EUR
Verfügung vom TagesGeld-Konto auf das Referenzkonto	0,00 EUR
Änderung des Referenzkontos	0,00 EUR

(2) Leistungen im Rahmen des Online-Bankings („eBanking")

Einrichtung und Versand der OnlinePIN für die eBanking Nutzung	0,00 EUR
Einrichtung des TAN-Verfahrens für den Kunden	0,00 EUR
Änderung der Mobilfunknummer bzw. des registrierten, mobilen Empfangsgerätes für das TAN-Verfahren	0,00 EUR
Zugangssperre (auf Kundenwunsch)	0,00 EUR
Bestellung einer Ersatz-Online-PIN für das eBanking, sofern der Verlust des Online-PIN nicht auf Umständen beruht, die von der Bank zu vertreten sind	5,00 EUR
Bestellung eines Ersatz-TAN-Freischaltcodes zur Teilnahme am TAN-Verfahren, sofern der Verlust des TAN-Freischaltcodes nicht auf Umständen beruht, die von der Bank zu vertreten sind	5,00 EUR
Zustellung des Kontoauszugs in das elektronische Postfach im eBanking	0,00 EUR

(3) Freistellungsauftrag / Nichtveranlagungsbescheinigung

Einrichtung	0,00 EUR
Wechsel Freistellungsauftrag zu Nichtveranlagungsbescheinigung	0,00 EUR

(4) Sonderleistungen

Ermittlung einer neuen Anschrift aufgrund Postrücklaufs, sofern die Bank keiner gesetzlichen Pflicht unterliegt, die neue Anschrift zu ermitteln	15,00 EUR
Postalische Zusendung eines zusätzlichen Kontoauszugs (nur auf Kundenanfrage)[6]	10,00 EUR
Postalische Zusendung eines zusätzlichen Rechnungsabschlusses oder zusätzliche Steuerbescheinigung pro Jahr (nur auf Kundenanfrage)[6]	10,00 EUR

(5) Regelungen zu einzelnen Produkten

Zinssätze
Die aktuellen Zinssätze der Bank können Sie im Internet unter www.gefa-bank.de nachlesen oder per Telefon unter +49 (0) 202 49 57 41 41 erfragen. Aufgrund Veränderungen am Geld- und Kapitalmarkt behält sich die Bank Anpassungen der Zinssätze innerhalb einer angemessenen Frist vor.

a. Vorschusszinsen GEFA SparKonto

Vorschusszinsen bei vorzeitiger Rückzahlung
Bei einem SparKonto kann der Kunde ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bis zu EUR 2.000 pro Kalendermonat verfügen. Stimmt die Bank einer vorzeitigen Rückzahlung ohne Kündigung oder vor Ablauf der dreimonatigen Kündigungsfrist zu, ist die Bank berechtigt dem Kunden Vorschusszinsen in Rechnung zu stellen.

Vorschusszinssatz
Vorschusszinssatz

Die Höhe der Vorschusszinsen beträgt ein Viertel des am Verfügungstag gültigen Habenzinssatzes für den die Freigrenze von 2.000 EUR überschreitenden Betrag. Die Berechnung erfolgt für maximal drei Monate. Das für die Berechnung maßgebliche Kapital reduziert sich zum 1. eines jeden weiteren Kalendermonats um 2.000 EUR.

b. Vorschusszinsen GEFA ZinsWachstum

Vorschusszinsen bei vorzeitiger Rückzahlung
Bei dem Konto ZinsWachstum kann der Kunde nach einem Zeitraum von neun Monaten den Guthabenbetrag mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündigen. Stimmt die Bank einer vorzeitigen Rückzahlung ohne Kündigung oder vor Ablauf der dreimonatigen Kündigungsfrist zu, ist die Bank berechtigt dem Kunden Vorschuss- zinsen in Rechnung zu stellen.

6) Soweit durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht.

Vorschusszinssatz

Die Höhe der Vorschusszinsen beträgt ein Viertel des am Verfügungstag gültigen Habenzinssatzes. Die Berechnung erfolgt für maximal drei Monate.

(6) Verwahrentgelt[7] / Verwahrsatz[8]
Die Berechnung eines vom Kunden gesondert zu zahlenden Verwahrentgelts auf Basis des Verwahrsatzes erfolgt nur bei entsprechender Vereinbarung mit dem Kunden. Diese wird bei *Neukunden* durch Abschluss des Einlagenvertrages (TagesGeld / FestGeld) getroffen. Die Abrechnung gegenüber *Bestandskunden* setzt eine gesonderte Vereinbarung voraus.

Neukunden in diesem Sinne sind solche Kunden, für die ab dem ..... (Stichtag) erstmalig oder nach Auflösung eines früheren GEFA TagesGeld und / oder FestGeld Kontos erneut ein entsprechendes Einlagenkonto eingerichtet wird. *Bestandskunden* sind Kunden, für die am Stichtag bereits ein TagesGeld und / oder FestGeld Konto mit fester Laufzeit über den Stichtag hinaus besteht[9].

Die aktuellen Verwahrsätze der Bank können Sie im Internet unter www.gefa-bank.de nachlesen oder per Telefon unter +49 (0) 202 49 57 41 41 erfragen. Aufgrund Veränderungen am Geld- und Kapitalmarkt behält sich die Bank Anpassungen des Verwahrsatzes innerhalb einer angemessenen Frist vor.

(7) Weitere Leistungen
Für die in diesem Preisverzeichnis nicht aufgeführten Leistungen, die von der Bank im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden, und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

3. Entgelte und Preise für den Geschäftsverkehr mit Geschäftskunden

(1) Kontoeröffnung und Kontoführung

Kontoeröffnung	0,00 EUR
Kontoführung	0,00 EUR
Adressänderung	0,00 EUR
Namensänderung	0,00 EUR
Kontoauflösung	0,00 EUR
Verfügung vom GEFA TagesGeld-Konto auf ein Referenzkonto[10]	0,00 EUR
Änderung des Referenzkontos	0,00 EUR

(2) Leistungen im Rahmen des Online-Banking Business

Online-Banking: PIN / TAN-Verfahren über www.gefa-bank.de

Online-Banking mit PIN / TAN – Servicegebühr (pro Monat)	0,00 EUR
Online-Banking mit PIN / TAN – Zustellung einer TAN per SMS	0,08 EUR
Ersatz Online-Banking-Zugangsnummer	5,00 EUR
Ersatz Online-PIN	5,00 EUR
Ersatz TAN-Freischaltcode zur Teilnahme am TAN-Verfahren	5,00 EUR
Sperrung des Online-Banking-Zugangs im Kundenauftrag	10,00 EUR

Online-Banking: HBCI-Verfahren HBCI-Verfahren mit PIN / TAN

HBCI mit PIN / TAN – Servicegebühr (pro Monat)	0,00 EUR
HBCI mit PIN / TAN – Zustellung einer TAN per SMS	0,08 EUR
HBCI mit PIN / TAN – Ersatz-PIN	5,00 EUR
HBCI mit PIN / TAN – Ersatz TAN-Freischaltcode zur Teilnahme am TAN-Verfahren	5,00 EUR
HBCI mit PIN / TAN – Sperrung des Online-Banking-Zugangs im Kundenauftrag	10,00 EUR

HBCI-Verfahren mit Chipkarte und PIN

HBCI mit Chipkarte – Servicegebühr (pro Monat)	0,00 EUR
HBCI mit Chipkarte – Bereitstellung, Einrichtung und Versand Chipkarte und PIN	7,50 EUR
HBCI mit Chipkarte – Ersatz-PIN	5,00 EUR
HBCI mit Chipkarte – Sperrung des Online-Banking-Zugangs im Kundenauftrag	10,00 EUR

(3) Sonderleistungen

Ermittlung einer neuen Anschrift aufgrund Postrücklaufs, sofern die Bank keiner gesetzlichen Pflicht unterliegt, die neue Anschrift zu ermitteln.	15,00 EUR
Postalische Zusendung eines zusätzlichen Kontoauszugs (nur auf Kundenanfrage)[11]	10,00 EUR
Postalische Zusendung eines zusätzlichen Rechnungsabschlusses oder zusätzliche Steuerbescheinigung pro Jahr (nur auf Kundenanfrage)	10,00 EUR
Saldenbestätigungen (außerhalb der Monatsabrechnungen)	10,00 EUR
Postalische Zusendung einer Jahreserträgnisaufstellung	20,00 EUR

(4) Aktuelle Zinssätze
Die aktuellen Zinssätze der Bank können Sie per Telefon unter +49 (0) 202 382-5000 erfragen. Aufgrund Veränderungen am Geld- und Kapitalmarkt behält sich die Bank Anpassungen der Zinssätze innerhalb einer angemessenen Frist vor.

(5) Verwahrentgelt[12] / Verwahrsatz[13]
Die Berechnung eines vom Kunden gesondert zu zahlenden Verwahrentgelts auf Basis des Verwahrsatzes erfolgt nur bei entsprechender Vereinbarung mit dem Kunden. Diese wird bei *Neukunden* durch Abschluss des Einlagenvertrages

7) In einem positiven Zinsumfeld, wenn das Guthaben seitens der Bank verzinst wird, ist das Entgelt für die Verwahrung in den zugrundeliegenden Zinssatz einkalkuliert und abgegolten. In einem Nullzins- oder negativen Zinsumfeld kann die Bank bei entsprechender Vereinbarung vom Kunden Zahlung eines gesondert zu berechnenden Entgelts für die Verwahrung des Guthabens fordern, dessen Berechnung der jeweils aktuelle (variable) bzw. der vereinbarte Verwahrsatz zugrunde liegt.
8) Der Verwahrsatz ist der für die Berechnung des vom Kunden gesondert zu zahlenden Verwahrentgelts maßgebliche Prozent / sa
9) Wird nach Auflösung des am Stichtag berstehenden FestGeld- und / oder TagesGeld Kontos ein neues FestGeld- und / oder TagesGeld Konto für den Kunden eröffnet, gilt er jeweils als Neukunde.
10) Bei Verfügungen im Rahmen des Online-Bankings hat der Kunde die Kosten für die Zusendung der mobile TAN in Höhe von EUR 0,08 zu tragen (s. unter (3)).

11) Soweit durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht.
12) In einem positiven Zinsumfeld, wenn das Guthaben seitens der Bank verzinst wird, ist das Entgelt für die Verwahrung in den zugrundeliegenden Zinssatz einkalkuliert und abgegolten. In einem Nullzins- oder negativen Zinsumfeld kann die Bank bei entsprechender Vereinbarung vom Kunden Zahlung eines gesondert zu berechnenden Entgelts für die Verwahrung des Guthabens fordern, dessen Berechnung der jeweils aktuelle (variable) bzw. der vereinbarte Verwahrsatz zugrunde liegt.
13) Der Verwahrsatz ist der für die Berechnung des vom Kunden gesondert zu zahlenden Verwahrentgelts maßgebliche Prozentsatz / p.a

Business (TagesGeld / FestGeld Business) getroffen. Die Abrechnung gegenüber *Bestandskunden* setzt eine gesonderte Vereinbarung voraus.

Neukunden in diesem Sinne sind solche Kunden, für die ab dem (Stichtag) erstmalig oder nach Auflösung eines früheren GEFA TagesGeld und / oder FestGeld Konto-Business erneut ein entsprechendes Einlagenkonto Business eingerichtet wird. *Bestandskunden* sind Kunden, für die am Stichtag bereits ein TagesGeld und / oder FestGeld Konto-Business mit fester Laufzeit über den Stichtag hinaus besteht[14].

Die aktuellen Verwahrsätze der Bank können Sie im Internet unter www.gefa-bank.de nachlesen oder per Telefon unter +49 (0) 202 49 57 41 41 erfragen. Aufgrund Veränderungen am Geld- und Kapitalmarkt behält sich die Bank Anpassungen des Verwahrsatzes innerhalb einer angemessenen Frist vor.

(6) Weitere Leistungen
Für die in diesem Preis- und Leistungsverzeichnis (Einlagengeschäft) nicht aufgeführten Leistungen, die von der Bank im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die nach den Umständen nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, darf die Bank ein angemessenes Entgelt berechnen. Sofern über die Höhe des Entgeltes keine Vereinbarung getroffen wurde, bestimmt die Bank diese nach billigem Ermessen (§315 BGB).

4. Außergerichtliche Streitschlichtung

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank besteht für Verbraucher die Möglichkeit, den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlich- tung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe", die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist schriftlich zu richten an folgende Stelle:

Adresse: **Bundesverband deutscher Banken e. V**
Postfach 04 03 07, 10062 Berlin
Telefon: **030 1663-3161 oder -3162**

5. Einlagensicherungsfonds

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e. V und der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH angeschlossen (vgl. Nr. 13 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Einlagengeschäft Business).

14] Wird nach Auflösung des FestGeld- und / oder TagesGeld Kontos-Business ein neues FestGeld- und / oder TagesGeld Konto-Business für den Kunden eröffnet, gilt er jeweils als Neukunde.

Hinweis zum Umfang der Einlagensicherung

Stand: : 01.01.2023

(1) Einlagen: Einlagen sind Guthaben, die sich im Rahmen von Bankgeschäften aus Beträgen, die auf einem Konto verblieben sind, oder aus Zwischenpositionen ergeben und die nach den geltenden gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen von der Bank zurückzuzahlen sind, wie zum Beispiel Guthaben auf Girokonten, Festgelder, Spareinlagen, Sparbriefe und Namensschuldverschreibungen. Maßgeblich sind die Definitionen in § 2 Absatz 3 des Einlagensicherungsgesetzes (EinSiG) bzw. § 6 Absatz 1 des Statuts des innerhalb des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. bestehenden Einlagensicherungsfonds deutscher Banken (Einlagensicherungsfonds).

(2) Gesetzliche Einlagensicherung: Die Bank ist der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH als Träger der gesetzlichen Einlagensicherung der privaten Banken zugeordnet. Die gesetzliche Einlagensicherung schützt nach Maßgabe des EinSiG und vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen Einlagen bis zu einem Gegenwert von 100 000 Euro pro Einleger. In den in § 8 Abs. 2 EinSiG genannten Fällen erhöht sich dieser Betrag auf 500 000 Euro. Dazu gehören insbesondere Beträge, die aus Immobilientransaktionen im Zusammenhang mit privat genutzten Wohnimmobilien resultieren. Nicht geschützt werden insbesondere Einlagen von finanziellen Unternehmen, staatlichen Stellen einschließlich kommunaler Gebietskörperschaften, Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung entstanden sind, und Inhaberschuldverschreibungen. Einzelheiten sind im EinSiG, insbesondere dessen § 8 geregelt.

(3) Einlagensicherungsfonds: Die Bank wirkt außerdem am Einlagensicherungsfonds mit. Dieser sichert nach Maßgabe seines Statuts und vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen Einlagen bei einer inländischen Haupt- oder Zweigniederlassung bzw. Zweigstelle je Gläubiger maximal bis zur folgenden Höhe (Sicherungsgrenze):

(a) (i) 5 Mio. Euro für natürliche Personen und rechtfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 50 Mio. Euro für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und anderer in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannter Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 15 % der Eigenmittel der Bank im Sinne von Artikel 72 CRR geschützt, wobei Ergänzungskapital nur bis zur Höhe von 25 % des Kernkapitals im Sinne von Artikel 25 CRR Berücksichtigung findet. Weitere Einzelheiten zur Berechnung der relevanten Eigenmittel regelt § 6 Abs. 8 Unterabsatz (a) des Statuts des Einlagensicherungsfonds.

(b) Ab dem 01. Januar 2025: (i) 3 Mio. Euro für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 30 Mio. Euro für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und anderer in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannter Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 8,75 % der Eigenmittel im Sinne von Unterabsatz (a) Sätze 2 und 3 geschützt.

(c) Ab dem 01. Januar 2030: (i) 1 Mio. Euro für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 10 Mio. Euro für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und anderer in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannter Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 8,75 % der Eigenmittel im Sinne von Unterabsatz (a) Sätzen 2 und 3 geschützt.

(d) Für Einlagen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gesichert wurden, finden die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Sicherungsgrenzen weiterhin Anwendung bis die Einlage fällig ist, prolongiert wird oder vom Kunden erstmals gekündigt werden kann oder auf eine ausländische Zweigniederlassung oder Zweigstellen übertragen wird. Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2022 begründet oder prolongiert werden gelten die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den oben genannten Stichtagen.

Maßgebend für die Entschädigung ist die Sicherungsgrenze, die der Bank als Ergebnis der Feststellung des Prüfungsverbandes mitgeteilt worden ist und im Internet unter www.bankenverband.de abgerufen werden kann. Die Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben.

Nicht geschützt werden insbesondere Einlagen von finanziellen Unternehmen, staatlichen Stellen einschließlich kommunaler Gebietskörperschaften, Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung entstanden sind, und Inhaberschuldverschreibungen. Im Fall von Gläubigern nach Buchstaben (a)(ii), (b)(ii) und (c)(ii) werden Einlagen mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten sowie Verbindlichkeiten aus Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen und vergleichbaren Schuldtiteln ausländischen Rechts nicht geschützt.

Für Verbindlichkeiten von Banken, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gemäß § 6 der am 18. November 2021 im Vereinsregister eingetragenen Fassung des Statuts des Einlagensicherungsfonds gesichert wurden, besteht die Sicherung nach Maßgabe dieser Vorschrift fort. Nach dem 31.Dezember 2022 entfällt dieser Bestandsschutz, sobald die betreffende Verbindlichkeit fällig wird, gekündigt oder anderweitig zurückgefordert werden kann, oder wenn die Verbindlichkeit im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht oder auf eine ausländische Zweigniederlassung oder Zweigstelle übertragen wird.

Einzelheiten zum Schutzumfang einschließlich der Sicherungsgrenzen sind im Statut des Einlagensicherungsfonds, insbesondere dessen § 6 geregelt.

Das Statut wird auf Verlangen zur Verfügung gestellt und kann auch im Internet unter www.bankenverband.de aufgerufen werden.

Forderungsübergang und Auskunftserteilung

(4) Forderungsübergang: Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bank in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über.

(5) Auskunftserteilung: Die Bank ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von Ihnen Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Sonderbedingungen für das GEFA TagesGeld Business

Stand: März 2020

1. Kontoart und Kontoführung

Das GEFA TagesGeld Business-Konto („TagesGeld Business-Konto") dient, abhängig vom jeweiligen Zinsumfeld, der Geldanlage, stets aber der Verwahrung des Guthabens und wird in laufender Rechnung (Kontokorrent) ausschließlich auf Guthabenbasis in Euro geführt. Das Guthaben auf dem TagesGeld Business-Konto ist täglich ohne Kündigungsfrist fällig. Die Bank ist berechtigt, für die Verwahrung des Guthabens ein vom Kunden gesondert[15] 6 zu zahlendes Verwahr- entgelt zu fordern. Maßgeblich sind die von der Bank vorgegebenen, variablen Konditionen (Zinssatz bzw. Verwahrsatz). Die Berechnung von Verwahrentgelt gegenüber Bestandskunden[16] setzt eine gesonderte Vereinbarung voraus.

Der TagesGeld Business-Kontovertrag umfasst die Kontoführung, Verwahrung des Guthabens, Einzahlungen, Auszahlungen auf das Referenzkonto bzw. Umbuchungen in andere Anlageprodukte der GEFA BANK. Das TagesGeld Business-Konto kann nicht für Zwecke des allgemeinen Zahlungsverkehrs genutzt werden, d. h, es sind weder Überweisungen noch Lastschriften zulasten oder zugunsten des TagesGeld Business-Kontos noch Scheckzahlungen möglich.

Die GEFA BANK wird auf das TagesGeld Business-Konto gezogene Lastschriften und Schecks nicht einlösen.

2. Kontoinhaber

Das TagesGeld Business-Konto wird von der GEFA BANK nicht für Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches eröffnet. Verbraucher sind natürliche Personen, die das TagesGeld Business-Konto zu einem Zweck eröffnen, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit dient.

Für die Eröffnung des TagesGeld Business-Kontos ist ein Erstwohnsitz oder ein Sitz in der Bundesrepublik Deutschland notwendig.

Der Kunde hat das TagesGeld Business-Konto für seine eigene Rechnung zu führen. Eine Kontoeröffnung für fremde Rechnung ist ausgeschlossen. Es kann nur ein TagesGeld Business-Konto pro Kunde eröffnet werden. Der Kunde wird auch als „Kontoinhaber" bezeichnet.

3. Referenzkonto

Kunden, die ein TagesGeld Business-Konto eröffnen wollen, müssen mindestens ein Kontokorrentkonto angeben, das von einem anderen inländischen Kreditinstitut oder von einer inländischen Niederlassung eines ausländischen Kreditinstituts auf den Namen des Kunden geführt wird (das „Referenzkonto"). Der Kunde kann insgesamt bis zu drei Referenzkonten angeben (die „Referenzkonten").

15) In einem positiven Zinsumfeld, wenn das Guthaben seitens der Bank verzinst wird, ist das Entgelt für die Verwahrung in den zugrundeliegenden Zinssatz einkalkuliert und abgegolten. In einem Nullzins- oder negativen Zinsumfeld kann die Bank vom Kunden Zahlung eines gesondert zu berechnenden Entgelts für die Verwahrung des Guthabens fordern, dessen Berechnung der jeweils aktuelle (variable) Verwahrsatz zugrunde liegt (s. Ziff. 5). Der Verwahrsatz ist der für die Berechnung des vom Kunden gesondert zu zahlenden Verwahrentgelts maßgebliche Prozentsatz / p.a.
16) Bestandskunden sind Kunden, für die am .... bereits ein TagesGeldKonto-Business geführt wird. Mit Auflösung desselben endet die Geschäftsbeziehung im Bereich des Einlagengeschäfts der GEFA und muss ggf. neu begründet werden. Der Kunde gilt dann als Neukunde.

4. Mindesteinlage, Gutschriften und Verfügungen

Die Eröffnung des TagesGeld Business-Kontos erfordert einen Mindestanlagebetrag von EUR 10.000. Nach Zahlung des Mindestanlagebetrages sind zusätzliche Einzahlungen jederzeit möglich.

Der Maximalanlagebetrag des TagesGeld Business-Kontos beträgt EUR 1.000.000. Einzahlungen, die zu einer Überschreitung des Maximalanlagebetrages von EUR 1.000.000 führen, sind möglich, sofern der Kunde eine Weisung zur Anlage des den Maximalanlagebetrag übersteigenden Teilbetrages in ein anderes, in seinem Namen bei der GEFA BANK zu führendes, Anlageprodukt erteilt. Erteilt der Kunde der GEFA BANK innerhalb von sieben Geschäftstagen[17] keine Weisung, so behält sich die GEFA BANK das Recht vor, Beträge, die EUR 1.000.000 überschreiten, auf eines der benannten Referenzkonten zurück zu zahlen.

Bargeldlose Einzahlungen auf das TagesGeld Business-Konto sind nur durch Überweisung von den Referenzkonten möglich. Bargeldlose Verfügungen sind täglich bis zur Höhe des Guthabens möglich und können nur in Form von Zahlungen zugunsten der Referenzkonten oder Umbuchungen in andere Anlageprodukte bei der GEFA BANK, die im Namen des Kunden zu führen sind, erfolgen.

Aufträge zur bargeldlosen Auszahlung, Umbuchung des Kontoguthabens und Zahlung auf die Referenzkonten können der GEFA BANK schriftlich per Post oder per Fax erteilt werden, sofern nichts Anderes vereinbart wurde. Der Auftrag muss von dem/ den Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein.

Ein- und Auszahlungen in bar sind nicht möglich.

5. Zinsen und Verwahrentgelt[18]

Die für das TagesGeld Business-Konto geltenden Zinssätze[19] bzw. die Verwahrsätze sind variabel. Die GEFA BANK ist berechtigt, den Zinssatz bzw. den Verwahrsatz nach billigem Ermessen gemäß § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches durch Erhöhung oder Senkung anzupassen. Maßgeblich für die Verzinsung des Guthabens bzw. Berechnung eines vom Kunden gesondert zu zahlenden Verwahrentgelts ist jeweils der Zinsbzw. Verwahrsatz, der im Konditionenverzeichnis und / oder auf der Internetseite der GEFA BANK unter www.gefa-bank.de für neu hereingenommene Einlagen dieser Art ausgewiesen wird. Die Änderung des Zinssatzes bzw. des Verwahrsatzes tritt ohne Mitteilung an den Kunden auch für bestehende Einlagen[20] am Tag der Veröffentlichung in Kraft. Der Kunde wird aber über den geänderten Zinssatz bzw. den geänderten Verwahrsatz auf dem für die Mitteilung von Kontoinformationen vereinbarten Kommunikationsweg informiert.

Anfallende Zinsen werden jeweils am Ende eines Kalendermonats dem TagesGeld Business-Konto gutgeschrieben und von Beginn des nächsten Kalendermonats an verzinst. Anfallendes, gesondert berechnetes Verwahrentgelt wird jeweils am Ende eines Kalendermonats dem TagesGeld Business-Konto belastet. Endet die Laufzeit des Vertrages nicht am Ende eines Kalendermonats, sondern in einem Kalendermonat,

17) Alle Werktage mit Ausnahme von Sonnabenden, dem 24. und 31. Dezember (bankübliche Feiertage). Bundeseinheitliche Feiertage sowie die gesetzlichen Feiertage des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen sind keine Geschäftstage der Bank.
18) s. Fn. 14
19) s. Fn. 14
20) Setzt bei Bestandskunden eine gesonderte Vereinbarung voraus

erfolgt die Zinsgutschrift oder die Belastung mit dem von Kunden gesondert zu zahlenden Verwahrentgelt am Tag der Vertragsbeendigung.

Die Verzinsung der jeweiligen Einlage bzw. die Berechnung des vom Kunden gesondert zu zahlenden Verwahrentgelts beginnt am Tag nach der Gutschrift der Einlage auf dem TagesGeld Business-Konto und erfolgt bis einschließlich des Tages der Abverfügung der Einlage, eines Teilbetrages der Einlage oder der Vertragsbeendigung. Der angegebene Zinssatz ist ein Jahreszinssatz, der angegebene Verwahrsatz gilt ebenfalls per anno. Die zeitanteilige Berechnung der Zinsen bzw. des Verwahrentgelts erfolgt auf der Grundlage von 30 Tagen pro Monat unabhängig von der tatsächlichen Anzahl der Tage eines jeweiligen Kalendermonats.

Es erfolgt keine Verzinsung des Guthabens des TagesGeld BusinessKontos, sofern und solange der Mindestanlagebetrag von EUR 10.000 unterschritten wird. Ebenso wird das den Maximalanlagebetrag von EUR 1.000.000 überschreitende Guthaben nicht verzinst. Vom Kunden gesondert zu zahlendes Verwahrentgelt wird auf das gesamte Guthaben oder auf Teile davon berechnet. Die jeweils aktuellen Konditionen werden im Konditionenverzeichnis und / oder auf der Internetseite der GEFA BANK unter www.gefa-bank.de veröffentlicht.

6. Preise und Kosten

Die Kontoeröffnung, die Kontoführung und -schließung sind unentgeltlich. Der Kunde hat ggf. anfallende Kosten Dritter sowie eigene Kosten (z. B. für Porto oder Ferngespräche) selbst zu tragen. Die Verwahrung des Guthabens ist entgeltlich und kann dem Kunden gesondert berechnet werden (s. Nr. 1 und Nr. 5 sowie Fn. 14, 15). Dasist der Fall, wenn im Konditionenverzeichnis und / oder auf der Internetseite de GEFA BANK unter www.gefa-bank.de ein Verwahrsatz > 0,00 % p.a. ausgewiesen wird.

Die jeweilige Höhe der Entgelte und Konditionen für bestimmte zusätzliche Dienstleistungen ergibt sich aus dem jeweils aktuellen „Preis- und Leistungsverzeichnis (Einlagengeschäft)“ der GEFA BANK. Etwaige weitere Dienstleistungen sind separat zu vereinbaren und zu vergüten.

7. Kontoinformationen

Der Kunde kann Kontobewegungen und Kontostand des TagesGeld Business-Kontos im Online-Banking Business einsehen, herunterladen, speichern und ausdrucken.

Darüber hinaus sendet die GEFA BANK dem Kunden monatliche Kontoauszüge per Post zu, sofern Kontoumsätze stattgefunden haben und sofern nicht etwas Anderes vereinbart wurde. Haben innerhalb eines Kalenderquartals keine Kontoumsätze stattgefunden, so sendet die GEFA BANK dem Kunden zum Ende des betreffenden Kalenderquartals eine entsprechende Kontomitteilung per Post zu, sofern nicht etwas Anderes vereinbart wurde.

8. Rechnungsabschluss

Die Kontoauszüge und Kontomitteilungen gemäß Nummer 7 Absatz 2 dienen jeweils als Rechnungsabschluss. Der Kunde hat den Rechnungsabschluss auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben.

Wenn der Kunde seine Einwendungen in Textform geltend macht, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die GEFA BANK bei Erteilung des Rechnungs- abschlusses besonders hinweisen.

Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein TagesGeld Business-Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

9. Kündigung

Der Kunde kann das TagesGeld Business-Konto mit einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen. Die GEFA BANK kann das TagesGeld Business-Konto mit einer Frist von mindestens zwei Monaten kündigen. Ergänzend gelten die in Nr. 11 und Nr. 12 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Einlagengeschäft Business) der GEFA BANK geregelten Kündigungsregelungen. Kündigungen sowohl seitens des Kunden als auch seitens der GEFA BANK müssen durch ein Schreiben erfolgen, dass durch den / die Vertretungsberechtigten eigenhändig unterzeichnet ist.

10. Abtretung und Verpfändung

Guthaben auf dem TagesGeld Business-Konto können nur mit Zustimmung der GEFA BANK an Dritte abgetreten oder verpfändet werden. Die Vorschrift des § 354a HGB bleibt unberührt.

11. Hinweise zur Steuerpflicht

Zinseinkünfte sind steuerpflichtig. Die GEFA BANK ist verpflichtet, von den Zinsen Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag sowie gegebenenfalls Kirchensteuer einzubehalten und an das zuständige Finanzamt abzuführen, sofern die Voraussetzungen für eine Abstandnahme vom Steuerabzug nicht vorliegen.

Bei Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. einen steuerlichen Berater wenden.

12. Persönlicher Kundenbetreuer

Die GEFA BANK kann Kunden einen persönlichen Kundenbetreuer zur Seite stellen, soweit dies aufgrund des jeweiligen Anlagevolumens des Kunden bei der GEFA BANK zweckmäßig ist. Zur Wahrnehmung seiner Betreuungsaufgaben sowie im Hinblick auf die Verpflichtungen der GEFA BANK, an der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung sowie der Geldwäsche mitzuwirken, ist der persönliche Kundenbetreuer berech- tigt, von diesen Kunden zusätzliche Informationen über ihre jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse einzuholen.

13. Geltung weiterer Geschäftsbedingungen und des Preis- und Leistungsverzeichnisses (Einlagengeschäft)

Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Einlagengeschäft Business) der GEFA BANK, die Vereinbarungen über die Nutzung des elektronischen Postfachs Business, die Sonderbedingungen für das Online-Banking Business, die Hinweise zum Datenschutz und zur Einlagensicherung sowie das Preis- und Leistungsverzeichnis(Einlagengeschäft).

Sonderbedingungen für das GEFA FestGeld Business

Stand: 2020

1. Kontoart und Kontoführung

Das GEFA FestGeld Business-Konto („FestGeld Business-Konto") hat eine feste Laufzeit, feste Konditionen (Zinssatz oder Verwahrsatz[21]), dient, abhängig vom jeweiligen Zinsumfeld, der Geldanlage, stets aber der Verwahrung des Guthabens und wird auf Guthabenbasis in Euro geführt. Die GEFA BANK ist berechtigt, für die Verwahrung des Guthabens ein vom Kunden gesondert[22] zu zahlendes Verwahrentgelt zu fordern. Maßgeblich sind die von der Bank im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorgegebenen Konditionen (Zinssatz oder Verwahrsatz) für das GEFA Festgeld Business, die im Konditionenverzeichnis und / oder auf der Internetseite der GEFA BANK unter www.gefa-bank.de ausgewiesen werden, sofern keine abweichende Vereinbarung mit dem Kunden getroffen wird. Für FestGeld-Konten, die vor dem ... eröffnet wurden, wird kein Verwahrentgelt berechnet.

Der FestGeld Business-Kontovertrag umfasst die Kontoführung und Verwahrung des Guthabens sowie Umbuchungen auf das und von dem bei der GEFA BANK geführte(n) TagesGeld Business-Konto. Das FestGeld Business-Konto kann nicht für Zwecke des allgemeinen Zahlungsverkehrs genutzt werden, d. h. es sind weder Überweisungen noch Lastschriften zulasten oder zugunsten des FestGeld Business-Kontos noch Scheckzahlungen / -einlösungen möglich.

Die GEFA BANK wird auf das FestGeld Business-Konto gezogene Lastschriften und Schecks nicht einlösen.

2. Kontoinhaber

Das FestGeld Business-Konto wird von der GEFA BANK nicht für Verbraucher im Sinne von § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches eröffnet. Verbraucher sind natürliche Personen, die das FestGeld Business-Konto zu einem Zweck eröffnen, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit dient.

Für die Eröffnung des FestGeld Business-Kontos ist ein Erstwohnsitz oder ein Sitz in der Bundesrepublik Deutschland notwendig.

Der Kunde hat das FestGeld Business-Konto für seine eigene Rechnung zu führen. Eine Kontoeröffnung für fremde Rechnung ist ausgeschlossen. Das FestGeld Business-Konto kann nur eröffnet werden, wenn bereits ein TagesGeld Business-Konto im Namen des Kunden bei der GEFA BANK besteht oder gleichzeitig eröffnet wird (das „TagesGeld Business-Konto"). Der Kunde wird auch als „Kontoinhaber" bezeichnet.

3. Mindesteinlage, Gutschriften und Verfügungen

Das FestGeld Business-Konto erfordert einen Mindestanlagebetrag von EUR 10.000 und gestattet einen Maximalanlagebetrag von EUR 10.000.000.

Der Kunde stellt der GEFA BANK den bei der Kontoeröffnung vereinbarten Anlagebetrag als einmalige Einlage für den bei Kontoeröffnung vereinbarten Anlagezeitraum zur Verfügung. Bargeldlose Einzahlungen auf das FestGeld Business-Konto sind nur durch Umbuchung vom TagesGeld Business-Konto möglich.

Während des Anlagezeitraumes sind Verfügungen über den Anlagebetrag ausgeschlossen. Sie sind im Übrigen nur durch Umbuchungen zugunsten des bei der GEFA BANK geführten TagesGeld Business-Kontos möglich. Aufträge zur Umbuchung des jeweiligen Anlagebetrages (Guthabens) am Laufzeitende können der GEFA BANK schriftlich per Post, per Fax erteilt werden.

Der Auftrag muss von dem/ den Vertretungsberechtigten unterzeichnetsein.

Ein- und Auszahlungen in bar sind nicht möglich.

Das FestGeld Business-Konto wird nach Rückzahlung des verfügbaren Guthabens automatisch geschlossen.

4. Zinsen und Verwahrentgelt[23]

Der jeweilige vereinbarte Zinssatz bzw. der jeweilige vereinbarte Verwahrsatz[24] hängt von der Höhe der Einlage und der vereinbarten Laufzeit ab. Der vereinbarte Zinssatz bzw. der vereinbarte Verwahrsatz ist während der vereinbarten Laufzeit nicht änderbar.

Die Zinsen werden jeweils am Ende eines Kalendermonats je nach Vereinbarung entweder dem TagesGeld Business-Konto oder dem FestGeld Business-Konto des Kunden gutgeschrieben. Das vom Kunden gesondert zu zahlende Verwahrentgelt wird jeweils zu Beginn eines Kalendermonats für den Vormonat dem TagesGeld BusinessKonto belastet. Endet die Laufzeit des Vertrages nicht am Ende eines Kalendermonats, erfolgt die Zinsgutschrift in dem betreffenden Kalendermonat am Tag der Vertragsbeendigung. Die Belastung des TagesGeld Business-Kontos mit dem vom Kunden gesondert zu zahlenden Verwahrentgelt erfolgt zu Beginn des Kalendermonats, der auf den Monat der Vertragsbeendigung folgt. Grundsätzlich kann die Belastung des Verwahrentgelts bei entsprechender Vereinbarung einer SEPA-Firmenlastschrift vom Referenzkonto des Kunden oder durch entsprechende Reduzierung des Kontosaldos des betroffenen FestGeld-Kontos zu Gunsten der GEFA BANK erfolgen.

Die Verzinsung bzw. Berechnung des vom Kunden gesondert zu zahlenden Verwahrentgelts beginnt am Tag nach der Gutschrift der Einlage auf dem FestGeld Business-Konto und erfolgt bis einschließlich des Tages der Vertragsbeendigung. Der angegebene Zinssatz ist ein Jahreszinssatz, der angegebene Verwahrsatz gilt ebenfalls per anno. Die zeitanteilige Berechnung der Zinsen bzw. des vom Kunden gesondert zu zahlenden Verwahrentgelts erfolgt auf der Grundlage von 360 Tagen pro Kalenderjahr und 30 Tagen pro Monat unabhängig von der tatsächlichen Anzahl der Tage eines jeweiligen Kalendermonats.

21] Der Verwahrsatz ist der für die Berechnung des vom Kunden gesondert zu zahlenden Verwahrentgelts maßgebliche Prozentsatz / p.a.
22] In einem positiven Zinsumfeld, wenn das Guthaben seitens der Bank verzinst wird, ist das Entgelt für die Verwahrung in den zugrundeliegenden Zinssatz einkalkuliert und abgegolten. In einem Nullzins- oder negativen Zinsumfeld kann die Bank vom Kunden Zahlung eines gesondert zu berechnenden Entgelts für die Verwahrung des Guthabens fordern, für dessen Berechnung der vereinbarte Verwahrsatz maßgeblich ist [s. Ziff. 4].

23] s. Fn. 21
24] s. Fn. 20

5. Preise und Kosten

Die Kontoeröffnung, die Kontoführung und -schließung sind unentgeltlich. Die Verwahrung des Guthabens ist entgeltlich und kann dem Kunden gesondert berechnet werden (s. Nr. 1 und Nr. 4 sowie Fn. 20, 21). Maßgeblich sind die von der Bank im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorgegebenen Konditionen für das GEFA FestGeld Business, sofern keine abweichende Vereinbarung mit dem Kunden getroffen wird. Der Kunde hat ggf. anfallende Kosten Dritter sowie eigene Kosten (z. B. für Porto oder Ferngespräche) selbst zu tragen.

Die Höhe der Entgelte und Konditionen für bestimmte zusätzliche Dienstleistungen ergibt sich aus dem jeweils aktuellen „Preis- und Leistungsverzeichnis (Einlagengeschäft)" der GEFA BANK. Etwaige weitere Dienstleistungen sind separat zu vereinbaren und zu vergüten.

6. Anlagezeitraum und Fälligkeit

Der Anlagezeitraum wird individuell zwischen der GEFA und dem Kunden vereinbart und beginnt mit dem Datum der Gutschrift des Anlagebetrages auf dem FestGeld Business-Konto.

Fällt der letzte Tag der Laufzeit nicht auf einen Geschäftstag[25], erfolgt die Rückzahlung des Guthabens am nächstfolgenden Geschäftstag mit Wertstellung zum jeweiligen Fälligkeitstag.

Soweit der Kunde der GEFA BANK bis zwei Werktage vor Ablauf des Anlagezeitraumes keinen Auftrag zur Wiederanlage oder zur Umbuchung des Anlagebetrages samt etwaig aufgelaufener Zinsen bzw. abzüglich des etwaig anfallenden, gesondert zu zahlenden Verwahrentgelts in andere, im Namen des Kunden zu führende Anlageformen der GEFA BANK erteilt, wird dieser Betrag automatisch auf das TagesGeld Business-Konto umgebucht und dort zum jeweils aktuellen Zinssatz bzw. Verwahrsatz und den weiteren Konditionen des TagesGeld Business-Konto verwahrt.

7. Kontoinformationen

Der Kunde kann Kontobewegungen und Kontostand des jeweiligen FestGeld Business-Kontos im Online-Banking Business einsehen, herunterladen, speichern und ausdrucken.

Darüber hinaus sendet die GEFA BANK dem Kunden monatliche Kontoauszüge per Post zu, sofern Kontoumsätze stattgefunden haben und sofern nicht etwas Anderes vereinbart wurde.

Soweit der Kunde mit der GEFA BANK keine Vereinbarung über das Online-Banking abgeschlossen hat, sendet die GEFA BANK dem Kunden die genannten Informationen mindestens einmal monatlich per Post zu, sofern Kontoumsätze stattgefunden haben.

8. Kündigung

Das FestGeld Business-Konto ist während des Anlagezeitraumes für die GEFA BANK und den Kunden nicht kündbar.

Ergänzend gelten die in Nr. 11 und Nr. 12 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der GEFA BANK (Einlagengeschäft Business) geregelten Kündigungsregelungen.

9. Abtretung / Verpfändung

Guthaben auf dem FestGeld Business-Konto können nur mit Zustimmung der GEFA BANK an Dritte abgetreten oder verpfändet werden. Die Vorschrift des § 354a HGB bleibt unberührt.

10. Hinweise zur Steuerpflicht

Zinseinkünfte sind steuerpflichtig. Die GEFA BANK ist verpflichtet, von den Zinsen Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag sowie gegebenenfalls Kirchensteuer einzubehalten und an das zuständige Finanzamt abzuführen, sofern die Voraussetzungen für eine Abstandnahme vom Steuerabzug nicht vorliegen.

Bei Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. einen steuerlichen Berater wenden.

11. Persönlicher Kundenbetreuer

Die GEFA BANK kann Kunden einen persönlichen Kundenbetreuer zur Seite stellen, soweit dies aufgrund des jeweiligen Anlagevolumens des Kunden bei der GEFA BANK zweckmäßig ist.

Zur Wahrnehmung seiner Betreuungsaufgaben sowie im Hinblick auf die Verpflichtungen der GEFA BANK, an der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung sowie der Geldwäsche mitzuwirken, ist der persönliche Kundenbetreuer berechtigt, von diesen Kunden zusätz- liche Informationen über ihre jeweiligen wirtschaftlichen Verhält- nisse einzuholen.

12. Geltung weiterer Geschäftsbedingungen und des Preis- und Leistungsverzeichnisses (Einlagengeschäft)

Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Einlagengeschäft Business) der GEFA BANK, die Vereinbarungen über die Nutzung des elektronischen Postfachs Business, die Sonderbedingungen für Online-Banking Business, die Hinweise zum Datenschutz und zur Einlagensicherung sowie das Preis- und Leistungsverzeichnis(Einlagengeschäft).

25) Alle Werktage mit Ausnahme von Sonnabenden, dem 24. und 31. Dezember (bankübliche Feiertage). Bundeseinheitliche Feiertage sowie die gesetzlichen Feiertage des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen sind keine Geschäftstage der Bank.

Besuchen Sie uns im Internet:
www.gefa-bank.de / business

Rufen Sie uns an: 0202 382 5000

Oder schreiben Sie uns eine E-Mail:
business@gefa-bank.de

Die GEFA BANK ist die GEFA BANK GmbH
Robert-Daum-Platz 1, 42117 Wuppertal.

2023

GEFA BANK
GROUPE BPCE

Besuchen Sie uns im Internet: www.gefa-bank.de

Rufen Sie uns an: 0202 49574141

Die GEFA BANK ist die GEFA BANK GmbH
Robert-Daum-Platz 1, 42117 Wuppertal.

01/2023